

# Satzung des BürgerBus Brieselang e.V.

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „BürgerBus Brieselang e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Brieselang.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung in **Brieselang mit den Ortsteilen Bredow und Zeestow** und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. Herstellung einer öffentlichen Nahverkehrsverbindung für die Bevölkerungskreise, die durch eingestellte oder fehlende Linien im öffentlichen Nahverkehr benachteiligt sind, vor allem Kinder, Jugendliche und Senioren.
  - b. Durchführung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes *BürgerBus in Brieselang* auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Verkehren im Gebiet Brieselang und gegebenenfalls in die angrenzenden Gemeinden/Ämter hinein in Abstimmung mit der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, der Inhaber und Betriebsführer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
  - c. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung im Sinne des BürgerBus Brieselang e.V.
  - d. Information der Bevölkerung und deren Interessenvertretung gegenüber Behörden und dem zuständigen Verkehrsunternehmen.
  - e. Vorschlag und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen, Tarife und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr mit den Konzessionsinhabern.
  - f. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbusfahrerinnen und – fahrer.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt werden, müssen über eine Fahrpraxis von mindestens 3 Jahren verfügen, je nach eingesetztem Fahrzeug Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder C1 sein und gemäß einer medizinischen Untersuchung voll fahrtauglich anerkannt sein (gemäß § 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung).
- (3) Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche/r Fahrerin oder Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedürfen keiner Begründung.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Mitgliedern als „Ehrenmitglieder“ vor. Der Vorschlag erfolgt nach gründlicher Beratung und einstimmigem Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder haben sich besondere Verdienste als Fahrer oder Mitglieder erworben.  
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.  
Die Ehrenmitgliedschaft wird durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.  
Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Der für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beitrag wird nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet. Die Beitragspflicht für eventuell noch nicht entrichtete Beiträge für das laufende Jahr bleibt bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - (a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
  - (b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- (7) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgt.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- (1) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Beitragsverpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer und dem Vertreter der Gemeinde Brieselang.
- (2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Fälligkeit der Jahresbeiträge ist der 15. Februar eines jeden Jahres. Im Gründungsjahr ist der Beitrag bis zum 30. September zu zahlen.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer**

- (1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Kassenwart;
  - c. dem Fahrerbetreuer
  - d. dem Beisitzer

Der erweiterte Vorstand umfasst zudem

- a. den Vertreter der Gemeinde Brieselang, dieser ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die

restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins bestimmen.

- (4) Der Vertreter der Gemeinde Brieselang wird von dieser im Einvernehmen mit dem gewählten Vorstand bestimmt. Mit jeder Neuwahl des Vorstandes ist auch der Vertreter der Gemeinde erneut zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen oder einem Vorstandsmitglied durch Satzung zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d. Vertragsabschlüsse.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (6) Der Verein führt zwei von einander getrennte Konten. Das Vereinskonto im engeren Sinne dient zur Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge. Das andere Konto ist für die anfallenden Betriebskosten sowie für Erstattungen zu verwenden. Kosten, die nicht dem Unterhalt oder dem Betrieb des Fahrzeugs oder artverwandter Aufwendungen zuzurechnen sind, dürfen nur aus dem Vereinskonto im engeren Sinne beglichen werden.

- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- (8) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstands aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. den Jahresbericht des Vorstandes,
  - b. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Wahl des Vorstandes,
  - e. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - f. die Änderung der Satzung,

- g. die Auflösung des Vereins,
  - h. den Einspruch eines Mitgliedes gemäß § 4.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung per Briefpost und/oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein zu bestellender Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 10 v.H. der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (vgl. § 2 Abs. 3), fällt das Vermögen an die Gemeinde Brieselang. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Brieselang, den 18. Juni 2007

Geändert am 15. Februar 2013

(§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 d)

Geändert am 22. August 2014  
(§ 8 Abs. 1 Buchst. e)

Geändert am 04. November 2016  
(§ 8 Abs. 1 – 9)